



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

7/SN-298/AC

Präsidium des Nationalrates
Parlamentsgebäude
1017 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 6. September 2011
GZ 302.237/001-5A4/11

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz
über die Genehmigung von Weltraumaktivitäten und die
Einrichtung eines Weltraumregisters erlassen wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Beilage übermittelt der Rechnungshof eine Ausfertigung seiner Stellungnahme
zum gegenständlichen Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

1 Beilage



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.



Gleichschrift

Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 6. September 2011
GZ 302.237/001-5A4/11

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Genehmigung von Weltraumaktivitäten und die Einrichtung eines Weltraumregisters erlassen wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 14. Juli 2011, GZ BMVIT-17.501/0001-I/PR3/2011, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Genehmigung von Weltraumaktivitäten und die Einrichtung eines Weltraumregisters erlassen wird, und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

In den finanziellen Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der geringen Anzahl der zu erwartenden Anträge keine zusätzlichen Kosten anfallen würden, die für die Genehmigung erforderliche Arbeitszeit aber mit maximal einer Woche pro Antrag geschätzt werden würde. Außerdem könnte es im Rahmen des Genehmigungsverfahrens notwendig sein, allfällige vom Antragsteller vorzulegende Gutachten im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie in Zusammenarbeit mit der FFG/ALR auf ihre Schlüssigkeit überprüfen zu lassen.

Zu diesen nicht weiter bezifferten Vollzugskosten verweist der Rechnungshof auf die Richtlinie für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 BHG, nach deren TZ 3.2 zu den Vollzugsausgaben/-kosten auch insbesondere Personalausgaben/-kosten zählen, die unter Angabe von Zahl und Verwendungs-/Entlohnungsgruppe der Bediensteten zu ermitteln und anhand von Jahresdurchschnittswerten für repräsentative Besoldungs-



GZ 302.237/001-5A4/11

Seite 2 / 2

und Verwendungsgruppen (Entlohnungsgruppen) zu berechnen und in ein Mengengerüst gemäß TZ 4 einzufügen sind.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: